



Vereinsatzung HSC Blau-Weiß „Schwalbe“ von 1928 Tündern e. V. In der Fassung vom 03. März 2022

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Textverlauf nur ein Geschlecht verwendet. Willkommen sind bei uns alle Menschen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Behinderung, Religion, Alter sowie sexueller Orientierung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein hat den Namen HSC Blau-Weiß „Schwalbe“ von 1928 Tündern e.V. Er hat seinen Sitz in 31789 Hameln, OT Tündern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbildung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere der Vereinsmitglieder und der in diesem Rahmen erforderlichen Errichtung und Pflege von Sportanlagen. Der Verein ist bemüht, den Mitgliedern eine Betätigung solcher Art zu verschaffen, welche die Gesundheit fördert und den Gemeinschaftsgeist pflegt. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- b) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt i. d. R. durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter.
- c) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- d) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Gliederung

- a) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die Mitglieder der Abteilung können einen Abteilungsleiter bestimmen, der ihre Belange gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- b) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont sowie weiterer Fachverbände.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist 6 Wochen zum Quartalsende dem Vorstand zuzustellen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Meldefrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



- d) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- e) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

- a) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 10 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 und max. 5 Personen. Über die interne Aufgabenteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand

- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes, Vertragsabschlüssen mit Übungsleitern sowie daraus folgenden Aufwandsentschädigungen obliegt nur dem



geschäftsführenden Vorstand. Die Beschlüsse hierzu fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- c) Der Vorstand kann weitere Personen hinzuziehen.
- d) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- f) Die Aufgabenteilung wird in Form eines Organigramms auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
- g) Für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- h) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Erledigung sonstiger dem Verein abliegender Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- i) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- b) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.



- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit (Umlagen rausgenommen)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang auf den Sportanlagen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- c) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vorstands geleitet, dem diese Aufgabe im Rahmen der gem. § 11 erfolgten Aufgabenteilung zugeordnet ist. Bei Abwesenheit wird die Versammlung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht



abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind nur dann schriftlich vorzunehmen, wenn auf Antrag dies von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Ansonsten wird grundsätzlich offen abgestimmt.

- c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- e) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

- a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

- b) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.



§ 20 Ordnungen

- a) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- b) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigungen

- a) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die vertretungsberechtigten Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in der Ortschaft Tündern der Stadt Hameln zu verwenden hat. Dazu hat die Stadt Hameln die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 22 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. März 2022 beschlossen worden.

Hameln, der 03. März 2022